

Zu TOP 7 : Verschiedenes

Vermerk von Ausschuss-Mitglied Gernot Schumann für den Vermerk über die BUA-Sitzung am 30.11.2022

PV-Freiflächenpotenzialanalyse

Das bürgerliche Mitglied Gernot Schumann spricht den TOP 4 der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.10.2022 „Vorstellung der PV-Freiflächenpotentialanalyse und Beratung und Beschlussfassung über ein Standortkonzept“ an. Er meint, dass die Gemeindevertretung besser beraten gewesen wäre, wenn sie keinen Beschluss gefasst hätte, etwa durch Überweisung der Angelegenheit in den Bau- und Umweltausschuss (BUA). Niemand kann von einer Gemeindevertretung in einer so komplexen und komplizierten Angelegenheit wie einem Standortkonzept für PV-Anlagen verlangen, dass sie allein auf der Grundlage einer Power Point Präsentation, die vorher kein Gemeindevertreter hat lesen können, einen zustimmenden Beschluss fasst. Dies vor allem deshalb, weil sich aus dem vorgelegten Konzept ergibt, dass auf dem Gebiet unserer Gemeinde keine PV-Freiflächenanlage mit nennenswerter Leistung errichtet werden darf. Die Gemeindevertreter, die mit Ja gestimmt haben, haben sich vom Geschäftsleitenden Beamten des Amtes Selent ohne Not über den Tisch ziehen lassen. Er sei zu befürchten, dass der Beschluss für die Gemeinde in Zukunft nachteilig ist. Er regt an, dass alle BUA-Mitglieder nachträglich eine Hardkopie der Power Point Präsentation erhalten, damit sachkundig darüber beraten werden kann, wie in dieser Angelegenheit weiter verfahren werden soll.

B-Plan Nr. 17

Schumann berichtet im Weiteren vom BUA-Ortstermin am 18.08.2022 im Planungsgebiet. Anwesend waren seitens der Gemeinde neben der Bürgermeisterin der BUA-Vorsitzende, Christian Schnoor, die Gemeindevertreter Karl-Heinz Walther, Heiko Stark und er, Schumann. Seitens des Investors waren anwesend Dipl.-Ing. Jan Stoltenberg als Geschäftsführer der Fa. Armin Stoltenberg Bauträger und Erschließungsgesellschaft mbH, Mitarbeiter des Planungsbüros B2K, die den B-Plan erarbeitet hat, sowie Dipl.-Ing. Arne Levsen, der im Auftrag der Gemeinde für diese die Bauüberwachung der Erschließung des Plangebiets wahrnehmen soll. Der BUA wollte sich anlässlich des Ortstermins insbesondere ein Bild davon machen, wie der am südlichen Rand des Planungsgebiets von der Kreisstraße Richtung Campingplatz verlaufende Wanderweg („Fledermausallee“) in das Gelände eingepasst ist. Denn nach teilweise baurechtswidrigen Aufschüttungen der an den Weg grenzenden Baugrundstücke liegt deren Geländeoberkante bis zu rund 2 m höher als der Weg. Dies alles war aus den Beratungsunterlagen für die Gemeindevertretung nicht ohne weiteres ersichtlich. Diese Problemlage wurde auch in den Sitzungen von Gemeindevertretung und Ausschüssen seitens des Investors und des Planungsbüros nicht thematisiert. Beide gaben jedoch beim Ortstermin in der Diskussion schließlich zu erkennen, dass es die Qualität ihrer Beratungsleistung wohl verbessert hätte, wenn sie die Gemeindevertretung auf die geplante Aufschüttung und die dadurch zu erwartenden Höhenunterschiede zum Wanderweg ausdrücklich hingewiesen hätten. Demgegenüber widersprachen sie energisch dem Vorhalt seitens des BUA, dass sie die erfolgten Aufschüttungen, weil mehr als 150 Kubikmeter pro Baugrundstück, überschritten, von der Bauaufsichtsbehörde (BAB) hätten genehmigen lassen müssen. Gleichwohl hat der Investor nun doch bei der BAB nachträglich eine Genehmigung beantragt, wozu die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 04.10.2022 ihr Einverständnis erklärt hat.

Im Weiteren wirft Schumann die Frage auf, warum die Gemeindevertretung von der zunächst ungenehmigten Aufschüttung der Baugrundstücke erst von Anwohnern habe erfahren müssen. Die Gemeinde hätte doch den Dipl.-Ing. Arne Levsen ausdrücklich zu dem Zweck bestellt, für sie die Ordnungsgemäßheit der Erschließung des P-Plangebiets zu überwachen. Schumann kritisiert, dass der Ingenieur für die Bauaufsichtstätigkeit im Auftrag der Gemeinde vom Investor bezahlt wird, also von der Person, deren Tätigkeit er beaufsichtigen soll. Auf Regelungen dieser Art sollte sich eine Gemeinde nicht einlassen. Sie sei grundsätzlich geeignet, die Besorgnis zu begründen, dass eine Aufsichtstätigkeit nicht sachgerecht erfolgt. (GS/GS).